

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0571/V

Eitorf, den 28.10.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Sina Pfister, Sophia Schneider

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	14.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase des Klimaschutzkonzepts

**Beschlussvorschlag:**

1. Der HA empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase (01.02.2022-31.1.2024) des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) mit einer Förderung von 40% bzw. 60%<sup>1</sup> für drei Jahre (vorbehaltlich eines positiven Ratsbeschlusses zum IKK und vorbehaltlich der Finanzierbarkeit in der Haushaltsplanung 2023/2024) zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase (01.02.2022-31.1.2024) des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) mit einer Förderung von 40% bzw. 60%<sup>2</sup> für drei Jahre (vorbehaltlich eines positiven Ratsbeschlusses zum IKK und vorbehaltlich der Finanzierbarkeit in der Haushaltsplanung 2023/2024).

**Begründung:**

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> 60 % Förderung bei erneutem Haushaltssicherungskonzept

<sup>2</sup> 60 % Förderung bei erneutem Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeinde Eitorf erarbeitet seit dem 01.02.2022 ein umfassendes Klimaschutzkonzept (IKK). Dies beinhaltet eine Erfassung des IST-Zustands, die Erstellung einer Treibhausgasbilanz, Szenarienerstellung, die (partizipative) Erarbeitung von Klimaschutzzielen und darauf abgestimmten Maßnahmenpaketen mit Umsetzungs- und Controlling-Plan, sowie Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit. Geleitet wird der Prozess von den Klimaschutzmanagerinnen, welche von dem Ingenieurbüro „energielenker“ unterstützt werden.

Einreichungsfrist für das IKK beim Fördergeber ist der 31.07.2023 – wenn eine Weiterförderung beantragt werden soll. Das Konzept muss partizipativ erarbeitet und anschließend beschlossen werden (spätestens in der ersten Sitzungsreihe nach den Sommerferien 2023). Daher stehen die meisten Maßnahmen noch nicht fest. Einige zeichnen sich jedoch so deutlich ab, dass mit ihrer Aufnahme zu rechnen ist. Insbesondere bei einem Doppelhaushalt empfiehlt sich daher bereits jetzt, Vorsorge für den Haushalt 2023/2024 zu treffen. Anderenfalls wäre eine zeitgerechte Umsetzung der im IKK zu beschließenden Maßnahmen erschwert bis unmöglich.

Da in der kommenden Haushaltsplanung ein Doppelhaushalt 2023/2024 anvisiert wird, ist eine Beschlussfassung zur Fortführung des Klimaschutzmanagements ab Februar 2024 zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Auf die Erstellungsphase des Klimaschutzkonzepts sollte aus Sicht der Verwaltung ab Februar 2024 die (teilgeförderte) Umsetzungsphase angeschlossen werden. Das Klimaschutzkonzept wird ein größeres Maßnahmenpaket von 25-30 konkreten Maßnahmen beinhalten, die bei einem komplexen Querschnittsthema wie dem Klimaschutz ohne Koordinationspunkt in Form eines Klimaschutzmanagements von der Gesamtverwaltung nicht angemessen in die Umsetzung gebracht werden können. Die Folge wäre ein erstelltes Konzept ohne Umsetzungsplan und –kapazitäten, was de facto bedeuten würde, dass die Gemeinde Eitorf den Klimawandel ungebremst voranschreiten lassen würde.

Das variationsreiche Aufgabenpaket des Klimaschutzmanagements in der Umsetzungsphase wird sich schlussendlich aus den im IKK zu beschließenden Maßnahmen ergeben. Ohne dem Ausschuss/Rat und den noch nicht beschlossenen Maßnahmen vorzugreifen, zeigen Erfahrungswerte, dass das Aufgabenpaket (inkl. Arbeitszeitschätzung) folgendermaßen aussehen könnte:

Aufgabe	Arbeitsinhalte	Geschätzte Mitarbeiterkapazität
Controlling der festgelegten Ziele und Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept inklusive eines jährlichen Berichts für den Fördermittelgeber (Förderbedingung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Controlling der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept nach den Vorgaben des Fördermittelgebers</li> <li>• Jährliche Berichterstellung zum Projektfortschritt nach Vorgabe des Fördermittelgebers, Darstellung der Projektfortschritte im zuständigen politischen Gremium, Erstellung von Beschluss</li> <li>• Jährliche Datenerhebung und -aufbereitung der Energie- und Treibhausgasbilanz nach BISCO-Standard (wie bereits im Klimaschutzkonzept erstmalig erfolgt), sowie Pflege des Tools "Klimaschutz-Planer" oder einer anderen Bilanzierungssoftware</li> </ul>	Insgesamt 1,5 Stellen (Aufstockung, da viele Mobilitäts- und Wärmeplanungsthemen hinzukommen, die zuvor in der Gemeinde nicht behandelt wurden.)
Projektmanagement für ausgewählte Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung und Finanzierung zum Ausbau von Fußwegen,</li> </ul>	

aus dem Klimaschutzkonzept	<p>Radwegen, Radabstellanlagen, ÖPNV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektierung von Erneuerbare-Energie-Projekten</li> <li>• Kommunale Wärmeplanung</li> <li>• Sanierungsfahrplan für kommunale Gebäude</li> <li>• Energiesparmodelle an Schulen</li> <li>• Monitoring und Antragstellung von Fördermitteln</li> </ul>
Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit zum Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation über durchgeführte Klimaschutz-Maßnahmen</li> <li>• Netzwerkarbeit für Kooperationsprojekte mit Nachbarkommunen, Forschungseinrichtungen etc.</li> </ul>

(Das hier Beschriebene ist ein Auszug aus den kompletten zu erwartenden Arbeitsinhalten. Die vollständige Auflistung kann auf Wunsch der Niederschrift angehängen werden.)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele (die ebenfalls noch nicht beschlossen sind, aber mindestens die Klimaschutzziele des Bundes erfüllen müssen) werden nach Auffassung der Verwaltung mindestens 1,5 Stellen notwendig sein. Der Fördergeber des aktuellen Programms „Erstvorhaben Klimaschutz“ bietet bei erfolgreicher Beschlussfassung zum Klimaschutzkonzept innerhalb des Zeitrahmens eine Folgeförderung mit 40% für drei Jahre an.

Klimaschutz ist noch nicht als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung definiert, jedoch stellte das Bundesverfassungsgericht mit seinem wegweisenden Urteil vom 29.04.2021 klar, dass Klimaschutz im Deutschen Grundgesetz verankert ist. Der Klimaschutz hat damit Verfassungsrang, sobald die Freiheitsrechte kommender Generationen gefährdet sind und sollte daher dauerhaft von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden. Laut §2 des Osterpakets der Bundesregierung liegen erneuerbare Energien (deren Ausbau einen signifikanten Teil aller Klimaschutzaktivitäten darstellen) „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Angesichts steigender Energiekosten und drohender Knappheit von Ressourcen sind Investitionen in Energieeffizienz und die Erzeugung Erneuerbarer Energie außerdem erforderlich, um

- den Haushalt zukünftig zu entlasten,
- die Energieversorgung zu dezentralisieren und
- die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern.

Weiterhin ist es wissenschaftlicher Konsens, dass aktiver Klimaschutz eine vorbeugende Investition darstellt, um Klimawandelfolgekosten zu vermeiden und zu verringern, auch wenn die exakten Einsparungen kaum zu beziffern sind.

Eine Beschlussfassung für die Fortführung des Klimaschutzmanagements ab Februar 2024, also der Übergang von der Konzeptionsphase in die Umsetzungsphase, wird daher dringend empfohlen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Doppelhaushalt 2023/2024 befindet sich zum Zeitpunkt dieser Vorlage in der Aufstellung. Nach wie vor sind einige Rahmenparameter (Orientierungsdaten des Landes NRW z.B.) immer noch nicht

vorhanden, sodass eine genaue Abschätzung der finanziellen Lage der Gemeinde Eitorf für den Zeitraum ab 2023 ff. nicht möglich ist.

Die oben beschriebenen Umsetzungs- und Koordinationsmaßnahmen des Klimaschutzkonzeptes würden den Ergebnisplan in den Jahren 2024 bis 2026 mit Aufwendungen von über 100.000 € je Jahr belasten. Für das Jahr 2027 würden Aufwendungen von ca. 20.000 € entstehen. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für die Jahre 2024 bis 2027 auf ca. 390.000 €. Diese Summe wäre zu 40 % förderfähig (im Falle einer erneuten Haushaltssicherung zu 60 % förderfähig), sodass eine Nettobelastung von rund 235.000 € im Zeitraum von 2024 bis 2027 verbleibt (155.000 € bei erneuter Haushaltssicherung).

Eine konkrete Summe für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen kann in den Jahren 2024 – 2027 derzeit nicht genannt werden. In Teilen lassen sich diese Maßnahmen fördern, sofern sie in einem Klimaschutzkonzept verankert und beschlossen worden sind. Dabei gibt es für bis zu drei Maßnahmen jeweils eine maximale Förderung von 200.000 €, die höchstens 50 % der Gesamtsumme entspricht. Sollte man alleine diese Förderung verausgaben wollen (bspw. für den Bau von PV-Anlagen), wären dafür pro Maßnahme Investitionen von mindestens 400.000 € im Zeitraum 2024 bis 2027 notwendig. Dazu kämen mitunter noch weitere Maßnahmen, die den Ergebnisplan betreffen (bspw. Energiecontrolling, Konzept kommunale Wärmeplanung).

Unabhängig davon, ob die jeweiligen Maßnahmen Investitionen sind oder den Ergebnisplan betreffen, wird der kommunale Haushalt spürbar belastet werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird neben dem Klimaschutz auch eine Verbesserung des Verbrauchs erreicht, bzw. der Energiebedarf teilweise mit selbst erzeugter Energie gedeckt. So entstehen über die Zeit Einspareffekte bei Strom und Wärme, sodass der Haushalt entlastet wird. Wie stark dieser Effekt ist und ob er die Anfangsinvestitionen/-aufwendungen kompensiert oder sogar überkompensiert ist nicht bekannt und stark abhängig von den jeweiligen Maßnahmen und den dann geltenden Energiepreisen.

Aufgrund der zuvor dargestellten finanziellen Unwägbarkeiten steht die Fortführung/Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierung im Haushaltsplan 2023/2024.